

Etjer Mühlenjockel



Bestimmungen / Regelungen der

Narrenzunft „Etjer Mühlenjockel“ e.V.



Abschnitt 1

Satzung

3. Fassung vom xx. Juni 2018



Inhalt

Abschnitt 1Satzung	3
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	3
§ 2 Zweckbindung.....	3
§ 3 Vereinsmittel.....	3
§ 4 Ausgaben / Vergütung.....	3
§ 5 Auflösung des Vereins.....	4
§ 6 Geschäftsjahr	4
§ 7 Mitglieder	4
§ 8 Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge	6
§ 11 Vereinsorgane	6
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Aktivenversammlung.....	7
§ 14 Zunftrat.....	7
§ 15 Kassenprüfer.....	8
§ 16 Abstimmung und Beschlussfassung	8
§ 17 Häsordnung	9
§ 18 Ehrenordnung.....	9
§ 19 Vereinshaftung	9
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	9
§ 21 Geschäftsordnung	9
§ 22 Inkrafttreten	9



Abschnitt 1 Satzung

Satzung von 2013	Neufassung 2018
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der im Jahre 2000 gegründete Verein führt den Namen "Etjer Mühlenjockel e.V." Sitz des Vereins ist Ötigheim.</p> <p>Der Verein ist gem. § 57 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt unter der Nr. 879 eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>Der im Jahre 2000 gegründete Verein "Etjer Mühlenjockel e.V." mit Sitz in 76470 Ötigheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist gem. § 57 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. 879 eingetragen.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Die Zunft widmet sich der Pflege und Bewahrung von althergebrachten Fasnetbräuchen. Dieses Ziel will die Zunft durch gesellige Zusammenkünfte, unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht erreichen.</p> <p>Bei der Verwirklichung der Vereinsziele ist im besonderen Maße auf die Belange der Familien (sprich aller Altersgruppen) Rücksicht zu nehmen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, dem Vereinsziel entgegenstehende Absichten zu verhindern. Sämtliche Mittel der Zunft sind zweckgebunden für die Gestaltung der Fasnet, Besuche bei auswärtigen Narrengruppen, Besuche auswärtiger Narrengruppen bei der Zunft, Ausflüge, Kameradschaftstreffen u.a.</p> <p>Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p>	<p>Zweck des Vereins ist sich der Pflege und Bewahrung von althergebrachten Fasnetbräuchen zu widmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, Pflege des fastnachtlichen Liedgutes, gesellige Zusammenkünfte, unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht.</p> <p>Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks ist im besonderen Maße auf die Belange der Familien (sprich aller Altersgruppen) Rücksicht zu nehmen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, dem Vereinszweck entgegenstehende Absichten zu verhindern.</p> <p>§ 2 Zweckbindung</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Zunft sind zweckgebunden für die Gestaltung der Fasnet, Besuche bei auswärtigen Narrengruppen, Besuche auswärtiger Narrengruppen bei der Zunft, Ausflüge, Kameradschaftstreffen u.a. zu verwenden.</p> <p>§ 3 Vereinsmittel</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>§ 4 Ausgaben / Vergütung</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>



§ 18 Auflösung des Vereins (alte Satzung siehe S. 13)

Die Zunft ist aufzulösen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder weniger als elf oder die Zahl der aktiven Mitglieder weniger als acht beträgt.

Über die Auflösung der Zunft beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beschließt eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Zunft darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Zunft ist ebenfalls aufzulösen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder weniger als elf oder die Zahl der aktiven Mitglieder weniger als acht beträgt.

Über die Auflösung der Zunft beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beschließt eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai eines Kalenderjahres und endet am 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. Für die Führung der Kassengeschäfte kann aus steuerlichen Gründen hiervon abgewichen werden.

§ 7 Mitglieder

Der Zunft gehören an:

1. passive Mitglieder,
2. aktive Mitglieder,
3. aktive Jugendmitglieder,
4. Anwärtermittglied,
5. Narrensamem,
6. Ehrenmitglieder .

§ 8 Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich nach Maßgabe der vom Zunfttrat beschlossenen Antragsvordrucke zu stellen. Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Zunftordnung an. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die passive Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung ist jedoch, dass

- a) das 18. Lebensjahr vollendet ist ,



- b) die Person in keiner anderen Häsgruppe aktives Mitglied ist,
- c) eine Anwärtermitgliedschaft vorliegt und
- d) die Aktivenversammlung der Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

Die freiwillige Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft bzw. der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberzunftmeister jederzeit möglich. Bei passiven Mitgliedern die aktiv werden wollen und zuvor bereits aktives Mitglied waren entfallen die Voraussetzungen nach c) bis d). Ausnahmen zu § 8 Absatz 3 b) bis d) kann die Aktivenversammlung mit 2/3 Mehrheit zulassen.

Aktive Jugendmitglieder

Aktives Jugendmitglied ist eine natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und entweder dessen Sorgeberechtigter

- a) aktives Mitglied in der Zunft ist oder
- b) passives Mitglied ist und seine Zustimmung zur aktiven Jugendmitgliedschaft schriftlich gegeben hat.

Diese Jugendlichen dürfen an Aktivitäten der Zunft teilnehmen, wenn die Personensorgeberechtigten unter Angabe einer erziehungsbeauftragten Person dies beurkunden und die volle Verantwortung tragen. Der Verein übernimmt keinerlei Verantwortung bzw. Haftung.

Aktive Mitglieder und aktive Jugendmitglieder sind Hästräger gemäß der Häsordnung und sind zur dauerhaften aktiven Mitarbeit zum Wohl und Ansehen der Zunft verpflichtet. Zudem machen sie es sich zur besonderen Aufgabe geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um das wertvolle Brauchtum zu erhalten

Anwärtermitglied

Alle neuen Mitglieder und Jugendmitglieder, welche aktiv am Fasnachtsgeschehen des Vereins teilnehmen wollen, haben ein sogenanntes Anwärterjahr zu leisten, das heißt sie laufen eine Fasnachtssaison als Anwärter (komplettes Häs ohne Maske) mit und sind zur aktiven Mitarbeit zum Wohl und Ansehen der Zunft verpflichtet. Sie bezahlen die gleichen Beiträge wie die aktiven Mitglieder.

Narrensamen

Zum Narrensamen zählen Kinder unter 16 Jahren von aktiven Mitgliedern. Für Narrensamen, der der Zunft mindestens ein Jahr lang als solcher angehört, entfällt die Anwärtermitgliedschaft. Sie werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres als aktives Jugendmitglied aufgenommen, sofern die Aktivenversammlung der Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bestimmt sich nach der Ehrenordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. den Tod

2. den freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt aus der Zunft ist schriftlich mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit dem Eingang der Erklärung bei der Zunft. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung des Sorgeberechtigten notwendig.



3. den Ausschluss durch den Verein

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Zunft ausgeschlossen werden, wenn es beweisbar den Bestrebungen der Zunft zuwiderhandelt. Ausschlussgründe sind insbesondere grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, sowie schädigendes Verhalten gegen fasnächtliches Brauchtum oder gegen das Ansehen und das Wohl der Zunft. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der schriftlichen Einwendung gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder endgültigen Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber der Zunft und dem Zunftvermögen.

Gleichzeitig verpflichtet sich jede ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Person, Maske, Häs und andere Zunftkleidung nicht weiter öffentlich zu nutzen. Zudem ist ein Verkauf bzw. die Weitergabe dieser Gegenstände an Dritte grundsätzlich untersagt. Ein Verkauf ist nur an den Verein zum errechneten Zeitwert oder an Vereinsmitglieder möglich. Näheres regelt die Häsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Zunft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung, die Höhe der Aktivenbeiträge durch die Aktivenversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern sofort fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 11 Vereinsorgane

Organe der Zunft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Aktivenversammlung (Versammlung der aktiven Mitglieder, Anwärterm Mitglieder und aktiven Jugendmitglieder),
- der Zunftrat (Vorstand).

Die Termine zu den Versammlungen und Sitzungen werden durch den Oberzunftmeister, bei Verhinderung durch den Zunftmeister, in Absprache mit dem Zunftrat festgesetzt. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften aufzunehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Versammlung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Die Schriftform für die Übermittlung von Protokollen gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierte elektronische Übermittlung als gewahrt. Bei Übersendung per Mail genügt die Übermittlung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Insoweit sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen von E-Mail-Adressen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich spätestens 6 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen des Zunftrates sind außerordentliche Mitgliederversammlungen anzusetzen.



Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen im örtlichen Gemeindeanzeiger durch den Oberzunftmeister bei dessen Verhinderung durch den Zunftmeister. Nicht in Ötigheim ansässigen Mitgliedern genügt der Versand der Einladung an die letztbekannte Anschrift. Die Schriftform für die Übermittlung von Einladungen gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierte elektronische Übermittlung als gewahrt. Bei Übersendung per Mail genügt die Übermittlung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Insoweit sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen von E-Mail-Adressen umgehend dem Verein mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin beim Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung den Zunftmeister einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Zunftrates,
- Wahl des Zunftrates und der Kassenprüfer,
- Entscheidung über eingegangene Anträge,
- Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Zunftordnung,
- Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der, Ehrenordnung und Geschäftsordnung,
- Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge),
- Ausschluss eines Mitglieds und
- Auflösung des Vereins.

Zur Durchführung von Wahlen kann ein Wahlleiter bestellt werden oder ein Mitglied des Vorstandes übernimmt dieses Amt, insofern es selbst nicht zur Wahl steht.

§ 13 Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Zur Teilnahme sind die aktiven Mitglieder, aktive Jugendmitglieder, der Zunftrat und die Anwärterm Mitglieder berechtigt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten aktiven Mitglieder oder auf Verlangen des Zunftrates sind weitere Aktivenversammlungen anzusetzen.

Der Aktivenversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

- Beschlussfassung über die Art und Durchführung des Fasnetgeschehens in der Zunft,
- Erlass, Änderung oder Aufhebung der Häsordnung,
- Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Beitragsordnung (Aktivenbeiträge),
- Aufnahme von Personen als aktive Mitglieder und
- Wahl des Jugendleiters.

§ 14 Zunftrat

Der Zunftrat besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Zunftrat mit dem Oberzunftmeister (1. Zunftvorstand) und dem Zunftmeister (stellvertretender Zunftvorstand),



- b) dem erweiterten Zunftrat mit
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
dem Zeremonienmeister,
dem Jugendleiter,
dem Zeugwart – Häs,
dem Zeugwart – Geräte,
und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des §26 BGB ist der geschäftsführende Zunftrat. Beide Personen sind allein vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Zunftrates sind nach Bedarf einzuberufen. Es sind jährlich mindestens vier Sitzungen anzusetzen. Der Zunftrat wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahme davon ist der Jugendleiter, dieser wird von der Aktivenversammlung bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Zunftrates vorzeitig aus, so ist in einer Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

Dem Zunftrat sind folgende Aufgaben übertragen:

- Festlegung und Organisation des Fasnetgeschehens,
- Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte,
- Aufnahme der Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen und
- Erstellen der Berichte für die Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse sind jährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Zunftrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hiervon zu berichten. Sie sollen den Antrag zur Entlastung des Vorstands stellen.

§ 16 Abstimmung und Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebungen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Stimmberechtigt sind:

- **bei den Mitgliederversammlungen** die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Anwärtermitglieder, insofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- **bei den Aktivenversammlungen** die aktiven Mitglieder, aktiven Jugendmitglieder und die Anwärtermitglieder
- **bei den Sitzungen des Zunftrates** die Mitglieder des Zunftrates.

Außer bei Wahlen sind Mitglieder nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über eigene persönliche Angelegenheiten. Die Entscheidung über die Befangenheit trifft der Oberzunftmeister, im Falle seiner eigenen Befangenheit oder Verhinderung der Zunftmeister. Sind die befangenen Mitglieder bei der Abstimmung anwesend, ist geheim abzustimmen.



Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Angelegenheiten der Zunftordnung (Satzung) oder der Häsordnung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Abstimmungen über Anträge zur Aufnahme als aktive Mitglieder oder aktive Jugendmitglieder ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder erforderlich.

§ 17 Häsordnung

Die von aktiven Mitgliedern getragene Maske und das Häs müssen den Beschlüssen und Vorschriften der Zunft entsprechen. Alle Angelegenheiten, die mit dem Häs zusammenhängen, sind in einer Häsordnung zu regeln. Die Häsordnung wird von der Aktivenversammlung verabschiedet.

§ 18 Ehrenordnung

Zur Durchführung von Ehrungen erlässt die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung.

§ 19 Vereinshaftung

Die Haftung der Zunft ist auf die gesetzlichen Bestimmungen beschränkt.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten der Zunft ist Ötigheim.

§ 21 Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Vereinsführung werden in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstmals auf der Gründungsversammlung am 11.11.2000 beschlossen, sowie auf der Mitgliederversammlung am 10.05.2013 und xx.xx.2018 in überarbeiteten Fassungen neu beschlossen.

Ötigheim den xx.xx.2018

LUKAS SPÄTH
OBERZUNFTMEISTER

SVEN KALKBRENNER
ZUNFTMEISTER